№ 34.

Breslauer Kreisblatt.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 21. August 1858.

Bekanntmachungen.

(Die Gestellung der Landwehr-Uebungs-Pferde betreffend.) Die am heutigen Tage zur Landwehr-Uebung designirten Pferde müssen

Dienstag den 24. d. M. früh 7 Uhr an der Reitbahn in Ohlau

abgeliefert werden.

Zu diesem Zwecke müssen die Pferde

Montag den 23. d. M. bis Abends 8 Uhr

aus den Gemeinden des **rechten** Oderufers in **Tschirne**, und aus den Gemeinden des **linken** Oderufers in **Tschechnitz** eintreffen, wo Mannschaften und Pferde vorschriftsmäßiges Unterkommen finden werden; um am anderen Morgen ganz früh durch einen Gensdarmen nach Ohlau geleitet zu werden.

Die Pferde müssen bei ihrer Abnahme mit gutem nicht schweren Beschlag auf allen vier Füßen, mit einer Halfter, und zwei festen Stricken versehen sein, welche nach Beendigung der Uebung zurückgegeben werden.

Die fehlenden Requisiten werden auf Kosten der Eigenthümer der Pferde angeschafft.

Daß die zur Uebung designirten Pferde bis zur Ablieferung gut gehalten, und gut gefüttert werden müssen, versteht sich von selbst.

Ueber den Tag der Rückgabe der Pferde wird seiner Zeit weitere Mittheilung erfolgen.

Breslau, den 18. August 1858.

(Das große Manöver betreffend.) Ueber die Art der Verpflegung der Truppen des 6. Armee-Corps während der diesjährigen großen Uebungen beehren Euer Excellenz wir uns Folgendes ganz ergebenst anzuzeigen.

Nach den Entwürfen des Königlichen General-Commandos hierselbst werden die Truppen während der Regiments-, Brigade- und Divisions-Uebungen bis incl. zum 3. September c. in weitläuftigen Cantonnirungen liegen und zwar die Truppen der 11. Division bei Canth, die der 12. bei Schweidnitz.

Am 4. ej. rücken beide Divisionen näher an einander und werden, indem sie sich auf Jauer zu bewegen, von da ab bis zum Schluß der Uebungen (am 18. September) in engen Cantonnirungen sich befinden.

Die Truppen empfangen ihre Verpflegungs- 2c. Bedürfnisse aus Cantonnements-Magazinen, welche je nach der Dislocation der Truppen an geeigneten Orten werden eingerichtet werden.

Der Brot- und Haferbedarf wird aus den Königlichen Magazinen hier und in Schweidnitz in die Cantonnements-Magazine geschafft werden. Den Transport des Brotes und des Hafers dahin und die Distribution dieser Gegenstände an die Truppen, so wie die Lieferung und direkte Verabreichung der Rauh-Fourage und der Bivouaks-Bedürfnisse haben wir öffentlich verdungen und dem mindestfordernden Unternehmer übertragen.

Auf dieselbe Weise ist auch für die Sicherstellung der Victualien=Verpflegung gesorgt worden, welche, da nach einer Mittheilung des hiesigen Königlichen General=Kommandos die zu bequartierenden Ortschaften mit Rücksicht auf die ungünstigen Erndte=Aussichten die Uebernahme derselben durch die Quartiergeber auch während der weitläuftigen Cantonnirungen entschieden abgelehnt haben, von uns schon vom Beginn der Uebungen ab übernommen worden ist.

Breslau, den 20. Juli 1858. Die Königliche Intendantur des 6. Armee=Corps.
gez. v. Funck.

Abschrift vorstehenden uns mitgetheilten Schreibens erhalten Euer Hochwohlgeboren zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß nach neuerer Mittheilung der Königlichen Intendantur 6. Armee=Corps für den Tag des Einrückens der Truppen in die Cantonnements=Quartiere der 11. und 12. Division noch die Marschverpflegung Seitens der Quartiergeber zu verabfolgen ist, jedoch **mit Ausnahme** der Fourage für die Cavallerie und Artillerie, welche schon für den Tag des Eintreffens der gedachten Truppentheile in den Cantonnements=Quartieren aus den Magazinen verabreicht werden wird. Die geringen Fourage=Quantitäten für die Infanterie sollen dagegen in regelmäßiger Weise auch noch für den in Rede stehenden Tag von den Quartiergebern gewährt werden.

Breslau, den 12. August 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Willich.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur Kenntniß der Kreisbewohner gebracht.

Breslau den 14. August 1858.

Die Eröffnung der niederen Jagd ist von der Königlichen Regierung in diesem Jahre auf den 24. August festgesetzt worden.

Breslau, den 14. August 1858.

(Die Graf v. Schlabrendorff'sche Waisenhausstiftung in Steinau a/O. betreffend.) Da diese Stiftung im Oktober d. J. zur Ausführung gelangt, aber noch nicht so viele evangelische Waisenknaben angemeldet sind, als aufgenommen werden können, so mache ich ich auf die in dem Amtsblatte S. 210 abgedruckte Verfügung des Königl. Provinzial=Schul=Collegiums vom 27. Juli 1858 besonders aufmerksam und fordere die Vormünder von zur Aufnahme geeigneten Waisenknaben auf, dieselben bis zum 1. September d. J. direct bei dem Königl. Provinzial=Schul=Collegium anzumelden.

Breslau den 14. August 1858.

(Die Steuer=Bonification für die aus Breslau ausgeführten Brennmaterialien betreffend.) Unterm 16. Oktober v. J. machte der hiesige Magistrat bekannt, daß die durch magistratualische Bekanntmachung vom 19. Oktober 1852 (Amtsblatt S. 343) bewilligte Steuer=Vergütigung für ausgeführte Brennmaterialien mit Genehmigung der Königl. Regierung in Betreff aller aus hiesigem Stadtbezirk zu Lande ausgeführten Brennmaterialien vom 1. Januar 1858 ab aufgehoben sei.

Da diese Maaßregel für alle Bewohner des platten Landes, welche ihr Brennmaterial aus Breslau holen sehr drückend war, was dauraus hervorgeht, daß jährlich circa 300,000 Tonnen Steinkohlen ausgeführt werden, wofür die bisher gewährte Steuer=Bonification circa 10,000 Thl. betrug, welche nun wegfallen und von den Bewohnern des platten Landes zu den städtischen Steuern beigetragen werden sollten, so hielt ich mich verpflichtet wegen dieser neuen Belastung der Kreiseinsassen höhern Orts Beschwerde zu führen.

Auf diese Beschwerde ist nunmehr folgende Entscheidung erfolgt:

Euer Hochwohlgeboren eröffnen wir im Anschluß an unsere Benachrichtigung vom 4. Juni c. — die Aufhebung der Steuer=Bonification für die aus dem hiesigen Stadt=Bezirke wieder ausgeführten Brennmaterialien betreffend — daß die Herrn Minister des Innern und der Finanzen die von uns in Gemäßheit des Ober=Präsidial=Erlasses vom 23. Mai c. nachgesuchte nachträgliche Genehmigung zu der von den städtischen Behörden beschlossenen Aufhebung der bis dahin für die aus dem Stadt=Bezirke **zu Lande** exportirten Brennmaterialien gewährte Steuer=Bonification versagt haben, indem nach den unter den Zollvereins=Staaten bestehenden Verabredungen, insonderheit nach Artikel 11. Nr. II. 5 des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins vom

4. April 1853 Abgaben für Rechnung der Communen nur von Gegenständen, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, erhoben werden dürfen, und dem entsprechend in das Regulativ über die Erhebung der Brennmaterialien-Steuer hiesiger Stadt die Bestimmung übernommen worden ist, daß für ausgeführte Brennmaterialien eine Steuervergütigung gewährt werden solle.

Wir haben demgemäß den Magistrat von der Ministerial-Entscheidung in Kenntniß gesetzt und den desfallsigen von den städtischen Behörden gefaßten und vor uns genehmigten Beschluß wegen Aufhebung dieser Bonification für aufgehoben erklärt.

Breslau, den 5. August 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Willich.

Es freut mich, daß es mir hiernach gelungen ist, die Kreiseinsassen von einer neuen drückenden Abgabe zu bewahren.

Breslau den 15. August 1858.

(Betrifft die Controlle der Mahl- und Schlachtsteuer bei den ländlichen Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile von Breslau.) Da nach dem § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852, Bäcker, Schlächter und andere Personen, welche mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotenem Getreide, geschrotenen Hülsenfrüchten, Brot, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh Schaafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleische und Fett zubereitet sind, als Schinken, Würsten u. s. w., einen Handel treiben, wenn sie in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirke wohnen, von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, und von dem Vieh, welches sie schlachten oder schlachten lassen, ingleichen von den oben genannten Gegenständen, wenn sie dieselben in ihrem Wohnorte einführen, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten haben, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Einkommen- oder Klassensteuer ihres Wohnortes entbunden zu sein, weise ich die Orts-Gerichte derjenigen Ortschaften, welche innerhalb der halben Meile von Breslau belegen sind, hiermit an, alle diejenigen Gewerbetreibenden, welche mit oben bezeichneten Gegenständen einen Handel betreiben, und durch Gewerbesteuerschein dazu berechtiget sind, nicht allein damit erneuernd bekannt zu machen, sondern mir auch binnen acht Tagen nahmhaft zu machen, damit solche einer auf Grund einer Ministerialbestimmung vom 7. Juli d. J. III. 15303 ergangenen Anordnung der Königlichen Regierung vom 2. d. M. 3. V. 2888 gemäß, dem hiesigen Königl. Haupt-Steuer-Amte Behufs der vorgeschriebenen Kontrolle der Mahl- und Schlachtsteuer nachgewiesen werden können. Breslau, den 16. August 1858.

(Angehaltener blödsinniger Knabe.) In der Gemeinde Ober-Kolbendorf, K. K. Kreisamt Jicin in Böhmen, wurde am 19. Juni a. c. ein unbekannter blödsinniger Jüngling aufgegriffen, der einstweilen bei dem K. K. Bezirksamte in Marschendorf in Verwahrung gehalten wird.

Sein Benehmen charakterisirt sich dadurch, daß er Jedermann durch Streicheln mit der Hand über die Kleider und das Gesicht schmeichelt, abgebrochene Worte als: Suppe, Mutter, Mütze u. dgl. stammelt, und die Mütze ununterbrochen auf dem Kopfe haben will.

Es wird der Vermuthung Raum gegeben, daß der Aufgegriffene aus dem angrenzenden Königreich Preußen gekommen ist.

Falls dies Individuum dem Breslauer Landkreise angehören sollte, erwarte ich von der betreffenden Ortsbehörde baldige Anzeige.

Die Personsbeschreibung ist folgende: Größe, mittel — Alter, ohngefähr 17—18 Jahr — Gesicht, oval — Augen, braun-grau — Mund, breit — Nase, spitz — Augenbraunen, braun — Kinn, rund — Haare, braun — besondere Kennzeichen, keine —

Kleidung, eine schwarztuchne Pelzmütze mit Schirm, auswendig verbrämt, zerrissen, — eine baumwollene grüngegatterte Jacke, zerrissen, mit zwei Knöpfen und — alte zerrissene Leinwandhosen, — alte geflickte Tuchweste und — ein weißleinwandenes, zerrissenes, langes Hemd.

Breslau den 17. August 1858.

Es sind vereidet worden:

Zum Polizei-Verwalter: Der Oekonomie-Beamte Heinrich Goguel zu Groß Sägewitz für genannte Ortschaft.

Zum Gerichtsschreiber: Der Lehrer Purrmann zu Schmolz für die Ortschaften Schmolz und Oberhof.
Der Lehrer Trautmann zu Kl. Tinz für die Ortschaften Kl. Tinz u. Domslau.
Der Lehrer Joseph Brusewitz aus Oltaschin für die Ortschaften Hartlieb, Oltaschin, Wessig und Althofdürr.
Der Lehrer und Organist Karl Frost zu Herrmannsdorf-Strachwitz für die Ortschaften Herrmannsdorf-Com., Herrmannsdorf-Strachwitz und Strachwitz mit der Kolonie Kaltasche.
Der Lehrer Friedrich Webers zu Mellowitz, für die Ortschaften Wilkowitz, Irrschnoke und Kreike.
Der Lehrer Gottlieb Frenzel zu Alt Scheitnig, für die Ortschaften Alt Scheitnig mit Fischerau, Grüneiche mit Bischofswalde, Leerbeutel, Wilhelmsruh und Zimpel.

Breslau den 17. August 1858

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Die Polizei- und Orts-Behörden des Kreises werden hierdurch angewiesen, falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, oder über deren Aufenthalt etwas bekannt ist, oder wird, sofort Anzeige hierher zu machen.

Am 8. d. M. hat sich der bei dem Gastwirth und Fleischer-Meister in Unchristen in Diensten stehende Knecht Gottlieb Hentschel unter der Vorgabe, seine in Herrmannsdorf lebende Mutter zu besuchen, entfernt und soll derselbe bis jetzt noch wiederkehren. Vor seiner Entfernung hat er einem Dienstjungen in Unchristen ein Paar Stiefeln abgeborgt und mitgenommen.

Sollte p. Hentschel im Kreise betroffen werden, so ist derselbe festzunehmen und per Transport zu seinem Brotherrn nach Unchristen zurückzubringen.

Der Waisenknabe Karl Kutzner aus Klein Tinz, 15 Jahr alt, katholisch, auf dem Dominium Bettlern erzogen, und bis zu seiner Entfernung bei dem Vormunde Gerichts-Scholz Fritsch in Kl. Tinz sich aufgehalten, hat sich am 1. d. M. heimlich entfernt und soll bis heut noch zurückkehren. Derselbe war bei seiner Entfernung baarfuß, mit einer rothkattunenen Unterjacke, grauen Zeughosen und schwarzer Mütze bekleidet.

Der Dienstknecht August Thorens, Sohn des Freigärtner Thorens zu Probotschütz Kreis Trebnitz, 22 Jahr alt, lichtblondes Haar, graue Augen und etwa 5 Fuß 3 Zoll groß, mit ein Paar groben neuen Leinwandhosen, einer alten braun und grau karirten Weste, einer alten grau karirten Unterjacke, einer grauen Plüschmütze, einem rothen Halstuch und einem leinenen Hemde bekleidet, hat sich am 8. d. Mts. heimlich aus dem Dienste des Dominiums Probotschütz entfernt, ohne daß bis jetzt über seinen Aufenthalt etwas bekannt geworden ist und wird vermuthet, daß derselbe, da er am 9. d. Mts. zwischen Breslau und Hundsfeld gesehen worden ist, sich vagabondirend umhertreibt.

Sollte p. Thorens im Kreise betroffen werden, oder sich anderweitig vermiethet haben, so ist derselbe im letztern Falle sofort zu entlassen, und in seinen Dienst nach Probotschütz unverzüglich zurückzuweisen.

In der Injurien-Prozeß-Sache Bittner c/a. Malorni wird der gegenwärtige Aufenthaltsort des Tagearbeiter Franz Malorni, welcher bisher Pöpelwitz Nr. 43 gewohnt hat, zu wissen nöthig.

Breslau den 19. August 1858. **Königlicher Landrath,** Freiherr v. Ende.

(Hilferuf!) In der Nacht vom 11. zum 12. d. Mts. wurde die Habe des Freigärtner Gottfried Rother aus Petersdorf ein Raub der Flammen. Die Erndte, das Futter, die Haus-, Wirthschaftsgeräthe und Kleider sind vernichtet, hülflos und bloß steht die Familie da; aufbauen ist unmöglich da er durch langjährige Krankheiten und Wasserüberschwemmung vom Jahr 1854 in Schulden gerathen und nur sehr gering in der Feuersozietät versichert steht, und kann nur durch die christliche Liebe Rettung finden. Da die Familie still, arbeitsam und christlich gut ist, bittet das unterzeichnete Ortsgericht, „es mögen sich die christlichen Herzen erbarmen und diese rechtliche Familie nach Kräften unterstützen und dabei gewiß sein, das was sie einem Unglücklichen leihen, geben sie dem Herrn, der dafür ein zeitlicher und ewiger Vergelter sein wird."

Petersdorf den 17. August 1858. Das Orts-Gericht.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke- und Messergassen-Ecke.